

Verordnung über die Gebühren der Abteilung Stadtentwässerung im Tiefbauamt

Vom 9. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren der Abteilung Stadtentwässerung des Tiefbauamtes für den Vollzug der Gesetzgebung über den Gewässerschutz, soweit sie dafür zuständig ist.

§ 2 *Gebühren für Entscheide über Kanalisationsbegehren*

¹ Die Gebühr für den Entscheid über Kanalisationsbegehren beträgt je nach Aufwand CHF 50 bis CHF 5'000.

² Die Gebühr für den Entscheid über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Kanalisationsbewilligung beträgt je nach Aufwand CHF 50 bis CHF 300.

³ Bei Projektänderungen (Planaustausch) beträgt die Gebühr je nach Aufwand CHF 150 bis CHF 1'000.

⁴ Für Entscheide über die Befreiung von Abwassergebühren wird eine pauschale Gebühr von CHF 50 erhoben.

§ 3 *Gebühren für andere Entscheide*

¹ Die Gebühr für alle anderen Entscheide beträgt je nach Aufwand CHF 200 bis CHF 2'000.

§ 4 *Gebühren für Kontrollen und Dienstleistungen betreffend Gebäude und Grundstücksentwässerung*

¹ Für die Kontrolle, die Abnahme und das Einmessen einer Hausanschlussleitung wird eine pauschale Gebühr von CHF 200 erhoben.

² Für Kontrollen aus besonderem Anlass (z.B. Verstopfungen, Eindringen von Ratten, Wassereintritte, von der Bauherrschaft verschuldete Nachkontrollen) werden die Gebühren nach dem Aufwand berechnet.

³ Für das Verschliessen von Hausanschlüssen werden folgende Gebühren nach dem Aufwand erhoben:

- a) für den ersten Anschluss: CHF 400 bis CHF 1'000
- b) für jeden weiteren Anschluss im gleichen Kanal: CHF 100 bis CHF 300.

§ 5 *Gebühren für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen*

¹ Für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Materialien werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Fahrzeuge (ohne Chauffeuse oder Chauffeur und ohne Begleitung):

- Personenwagen TBA: CHF 30 pro Std.
- Kanalfernsehwagen: CHF 120 pro Std.
- Hochdruckspülwagen: CHF 120 pro Std.
- Spezialfahrzeuge (z.B. Kranwagen, Kastenwagen, Werkzeugwagen): CHF 50 pro Std.

¹⁾ SG [153.800](#).

– Kilometergebühr für Spezialfahrzeuge: CHF 1.15 pro km.

2. Für Geräte und Material:

– Hydromat, Hochdruckgerät: CHF 60 pro Std.

– Datenträger für elektronische Aufzeichnungen: CHF 25 pro Stk.

– Kontrollgerät für die Dichtheitsprüfung (für Kleinkanäle bis DN 500, Tankwannen, Rückhaltebecken usw. bis max. 3 Tage pro Einsatz): CHF 400 pro Einsatz.

§ 6 *Übrige Gebühren*

¹ Legt diese Verordnung keine pauschalen Gebühren fest, berechnen sich die Gebühren für Entscheide und Dienstleistungen nach Zeit und Sachaufwand.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Stadtentwässerung werden aufgrund ihrer Lohnklassen folgenden Kategorien zugeordnet.

1.	Lohnklassen 20 und höher	Kategorie A
2.	Lohnklassen 18 und 19	Kategorie B
3.	Lohnklassen 16 und 17	Kategorie C
4.	Lohnklassen 14 und 15	Kategorie D
5.	Lohnklassen 12 und 13	Kategorie E
6.	Lohnklassen 10 und 11	Kategorie F
7.	Lohnklassen 9 und tiefer	Kategorie G

Das Baudepartement legt jährlich die Stundenansätze der einzelnen Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die nach Zeitaufwand berechneten Gebühren fest.

³ Für Aufträge kann die Abteilung Stadtentwässerung eine Offerte erstellen. Die Abrechnung erfolgt danach gestützt auf die Offerte.

§ 7 *Zuschläge, Ermässigungen*

¹ Für besonders umfangreiche und zeitraubende Tätigkeiten kann die Abteilung Stadtentwässerung Zuschläge zu den ordentlichen Gebühren erheben.

² Für Expertisen, Kontrollen und Abklärungen, die von Dritten durchgeführt werden, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

³ Bei der Abweisung von Gesuchen sowie bei der Änderung und der Erneuerung von Bewilligungen kann die Abteilung Stadtentwässerung die Gebühren ermässigen, sofern der Aufwand wesentlich unter dem Durchschnitt liegt.

⁴ Für Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf den Stundenansatz ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 8 *Mehrwertsteuer*

¹ Die Gebührensätze berücksichtigen keine Mehrwertsteuer. Untersteht eine Leistung der Mehrwertsteuer, so wird diese zum massgebenden Rechnungsbetrag hinzugezählt.

§ 9 *Gebührenverfügung*

¹ Die Gebühren werden im Rahmen des Entscheids über ein Gesuch oder mit einer speziellen Gebührenverfügung erhoben.

§ 10 *Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren*

¹ Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | erste Mahnung | gratis |
| b) | Mahngebühren ab zweiter Mahnung | je CHF 40 |
| c) | Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen | CHF 50 |

⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

§ 11 *Publikation und Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird gleichzeitig mit der Änderung des Organisationsgesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2009 wirksam. ²⁾

²⁾ Publiziert am 14. 3. 2009.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
09.12.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	KB 14.03.2009

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	09.12.2008	01.01.2009	Erstfassung	KB 14.03.2009